

**Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren
Willmersdorf/Maust**

Verfahrensnummer: 2001 F

Im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich seiner 3 Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan einschließlich seiner 3 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge genannten Beteiligten vollständig übergegangen. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr. Soweit in wenigen Fällen bestehende Forderungen einzelner Teilnehmer an die Teilnehmergeinschaft an die jeweils Berechtigten nicht ausgezahlt werden konnten, wurden die Geldbeträge beim zuständigen Amtsgericht Cottbus hinterlegt. Die Forderungen der Berechtigten an die Teilnehmergeinschaft gelten damit als erfüllt. Da somit keine weiteren Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Die Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust liegt zur Einsichtnahme im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zu den gewohnten Öffnungszeiten, aus.

Groß Glienicke, den 11.07.2018

Im Auftrag

Benthin

-Siegel-